

Satzung des Fördervereins
„Kalkwerkfarm e.V.“

- Gemeinsam für Tiere, Menschen & Natur -

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a) der Förderverein führt den Namen „Kalkwerkfarm“.
- b) Er hat seinen Sitz in Rottenburg am Neckar, Ergenzingen.
- c) Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- d) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung und Volksbildung sowie die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Kooperationen mit verschiedenen Schulen, darunter auch eine Schule für Kinder und Jugendliche mit erhöhtem Förderbedarf. Außerdem werden Kinderferienprogramme in Kooperation mit der Volkshochschule sowie Workshops zu diversen Themen durchgeführt.

Beim „Mitmachbauernhof“ haben interessierte große und kleine Leute an ausgewiesenen Tagen die Möglichkeit, Natur hautnah zu erleben und beispielsweise beim Versorgen der Tiere oder bei der Kartoffelernte zu helfen.

Die Fördermaßnahme „Tiergestützte Arbeit“ durch eine ausgebildete Fachkraft soll Kinder, die eine herausfordernde Zeit durchleben, mit Strategien ausrüsten, ihren Alltag besser zu meistern und sie damit in ihrer persönlichen Entwicklung unterstützen.

Zur Erhaltung der Biodiversität in der Region trägt der Verein durch die Pflege mehrerer Streuobstwiesen und eines Habitatsbaumes sowie durch die Haltung der vom Aussterben bedrohten Hühnerrasse „Plymouth Rock“ bei.

Durch all diese Vereinsaktivitäten wird die Kalkwerkfarm zum Lernort für Menschen jeden Alters mit unterschiedlicher Herkunft, mit oder ohne Handicap. Dadurch soll das ökologische Bewusstsein wachsen, sollen Verantwortungsgefühl, Respekt, Achtsamkeit gefördert werden und somit auch Beziehungsfähigkeit und Sozialkompetenz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Förderverein ist überparteilich und nicht an eine Konfession gebunden.
- c) Der Förderverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder eine Gewinnbeteiligung.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- f) Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins kann nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Auch juristische Personen können Mitglied werden.
- b) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- c) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung und Unterzeichnung durch die gesetzlichen Vertreter.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- b) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstößt. Ein Ausschluss kann außerdem erfolgen, wenn ein Mitglied für zwei aufeinander folgende Jahre seinen Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht geleistet hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft des ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
 1. Vorsitzende: Julia Grammer
 2. Vorsitzende: Melanie Hodzic-Kaiser
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- a) Der Vorstand nach §26 BGB besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- b) Für vereinsinterne Aufgaben können weitere Ämter/Funktionen geschaffen werden (Schriftführer, Kassierer). Diese Personen sind nach außen nicht vertretungsberechtigt.
- c) Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils für die Dauer von drei Jahre bestellt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
- d) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand kommissarisch zu ergänzen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. Sie beschließt insbesondere über:
 1. Satzungsänderung
 2. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung
 3. die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- b) Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

- c) Die Mitgliederversammlung wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied einberufen. Hierbei ist eine Frist von zwei Wochen einzuhalten. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung erfolgt in Textform. Die Einladungen können auch über E-Mail übermittelt werden, soweit die Mitglieder ihre diesbezüglichen Kontaktdaten dem Verein bekannt gegeben haben. Mit der Absendung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse gilt die Einladung als zugegangen.
- d) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Vereinsmitglieder anwesend sind.
- e) Die Versammlung wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied geleitet. Ist der Vorstand verhindert, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- f) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
- g) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- h) Die Art der Abstimmung (offen/geheim) wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Wahlen erfolgen jedoch schriftlich durch Stimmzettel, wenn nicht die Mitgliederversammlung einstimmig eine offene Wahl billigt.

§ 10 Beurkundung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Satzungsänderungen

- a) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder.
- b) Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von neun Zehnteln aller Mitglieder erforderlich.
- c) In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die geplante Satzungsänderung wörtlich ausformuliert werden.

§ 12 Auflösung

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- b) Die Mitgliederversammlung bestellt die Liquidatoren. Wenn nichts anderes beschlossen wird, so ist für die Liquidation der bisherige Vorstand zuständig.
- c) Die Liquidatoren sind jeweils einzelvertretungsbefugt.
- d) Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an: Natur-, Vogelschutz und Heimatverein Ergenzingen e.V.. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.